

# Polizei Berlin

Justizariat

-Widerspruchsstelle-



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

## Mit Zustellungsurkunde

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11

13357 Berlin

**GeschZ.** (bei Antwort bitte angeben)  
PPr Just 512-ASOG-21/00588

Bearbeiter/-in: Hr. Dorau  
Zimmer: 4316

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 -906512  
Vermittlung: +49 30 4664-0  
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-5@polizei.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)  
www.polizei.berlin.de

Datum 29.04.2021

## Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Boes,

auf Ihren Widerspruch vom 16.04.2021 gegen die Anordnung der Vernichtung einer Stele mit Text Artikel 20 GG zum Aktenzeichen: - A 28-191005-1133-026049 - ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.  
Aufwendungen werden nicht erstattet.

## Begründung

I.

Am 05.10.2019 wurde im Rahmen eines Polizeieinsatzes eine Stele welche auf einer öffentlichen Grünanlage aufgestellt wurde gemeldet und am 15.10.2019 sichergestellt. Mit Bescheid vom 11.03.2021 über die Anordnung der Vernichtung der Stele haben Sie mit Schreiben vom 16.04.2021 Widerspruch erhoben.

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“  
Bus 104, 248

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin  
IBAN: DE 12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF

Geldinstitut:  
Postbank Berlin



Seite 1

Der Abschnitt 28 half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – PPr Just 5 - zur abschließenden Entscheidung vor.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Bei der Überprüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen:

Am 05.10.2019 wurde durch die Leitstelle des Deutschen Bundestages der Polizei Berlin gemeldet, dass eine Holzstele mit Text des Art. 20 GG auf dem Reichstagufer 2, in 10117 Berlin steht. Da Sie sich weigerten die Stele zu entfernen, wurde diese am 15.10.2019 sichergestellt, demontiert und abgebaut. Bei der Klärung des Sachverhaltes wurde bekannt, dass Sie die Stele bereits im Mai 2019 bei einer Meinungskundgabe an der Örtlichkeit aufgestellt hatten.

Nach § 38 Abs. 1 ASOG Berlin kann die Polizei eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dies ist durch die Sicherstellung der Stele geschehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 11 ASOG wurde durch diese Maßnahme nicht verletzt.

Bezüglich der sichergestellten Stele wurden Sie mit Schreiben vom 26.10.2020 über deren Einziehung und Vernichtung angehört. Diesbezüglich äußern Sie mit Schreiben vom 15.02.2021 sinngemäß, dass die Aufstellung der Stele aus Ihrer Sicht rechtmäßig und legitim gewesen wäre.

Mit Bescheid vom 11.03.2021, zugestellt am 16.03.2021, wurde Ihnen die Anordnung der Vernichtung der sichergestellten Stele mitgeteilt. Gegen den Bescheid haben Sie fristgerecht mit Schreiben vom 16.04.2021 Widerspruch eingelegt.

In Ihrer Begründung vom 25.04.2021, argumentieren Sie unter anderem, dass es bei Ihren Aktionen weder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren noch bei einer weiteren Aktivität als ihre Gruppe nackt protestierte zu Strafanzeigen gekommen wäre. Für eine Sicherstellung von Gegenständen und nach entsprechendem Fristablauf erfolgter Anordnung der Vernichtung bedarf es keiner strafrechtlichen Konsequenzen. Allerdings sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass aus den Unterlagen hervorgeht, dass eine Owi-Anzeige zum damaligen Zeitpunkt veranlasst wurde.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus den vorgenannten Gründen, zum Schutz der geschützten Grünanlage.

Im Falle einer Aushändigung der Stele lägen die Voraussetzungen der Sicherstellung wieder vor, da Sie nicht erkennen lassen, dass Sie Einsicht zeigen und es voraussichtlich wieder zur Aufstellung der Stele kommen würde.

Zusätzlich lässt der angebotene Umstand in Ihrem Schreiben vom 25.04.2021 erkennen, dass Sie der Polizei Berlin ein Angebot der gemeinsamen Aufstellung der Stele an dem Ort der Sicherstellung anbieten, dass Sie die Holzstele wiederum ohne eine Entsprechende Genehmigung aufstellen würden.

Die Vernichtung nach dieser Rechtsvorschrift ist recht- und insbesondere verhältnismäßig. Die Verwertung einer sichergestellten Sache nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 ASOG ist zulässig, wenn sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an den Berechtigten herausgegeben

werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden.

Die Vernichtung des im Bescheid vom 11.03.2021 aufgeführten Gegenstandes ist daher ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Land Berlin jedoch keine Kosten geltend macht, müssen lediglich die eigenen Aufwendungen getragen werden.

III.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die angefochtene Maßnahme Abschnitt in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html)) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Golembus

Beglaubigt:



## Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

- ASOG = Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GVBl. S. 318)
- VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.10.2020 (BGBl. I S. 807)
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksamter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

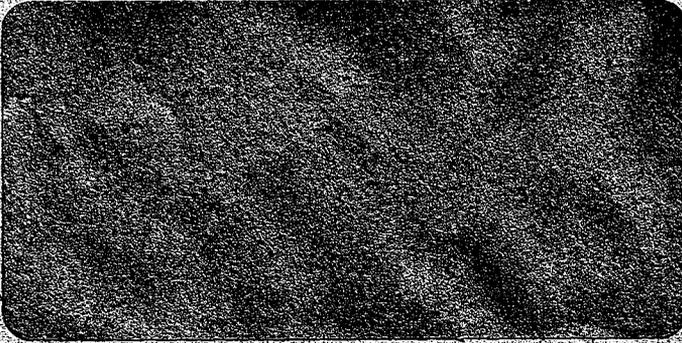
**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

04.05.21 / M

05521793728(1)



Aktenzeichen P1: Just 512-9508-2110058P



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen